

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Aufhebung einer bestehenden und Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals WSV 2019 und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals WSV 2024 sowie entsprechender Satzungsänderung)

Der Vorstand wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. August 2019 unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. August 2024 auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500.000.000,00 auszugeben. Zur Bedienung dieser Ermächtigung wurde das Bedingte Kapital WSV 2019 in Höhe von EUR 4.861.070,00 geschaffen, welches nach Durchführung einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln EUR 87.499.260,00 betrug und, nach teilweiser Ausnutzung, zum Tag der Veröffentlichung der Einladung zu der ordentlichen Hauptversammlung 2024 noch in Höhe von EUR 85.754.868,00 besteht (§ 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft). Von der durch die ordentliche Hauptversammlung vom 19. August 2019 erteilten Ermächtigung hat die Gesellschaft im August 2020 Gebrauch gemacht und eine Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00 begeben; hierbei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Im März 2022 wurde die Wandelanleihe durch Ausübung einer vorzeitigen Kündigungsoption, die im April 2022 erfüllt wurde, durch die Ausgabe von 1.744.392 Stammaktien getilgt.

Die bestehende Ermächtigung läuft zum 18. August 2024 aus. Um der Gesellschaft auch weiterhin die Möglichkeit zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen als flexible Finanzierungsinstrumente zu erhalten, halten es Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Sicherstellung einer umfassenden Handlungsfähigkeit der Gesellschaft für zweckmäßig, die auslaufende Ermächtigung sowie das bestehende Bedingte Kapital WSV 2019 aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie ein neues Bedingtes Kapital WSV 2024 zu ersetzen – wobei das neue Bedingte Kapital WSV 2024 in im Vergleich zum derzeit bestehenden Bedingten Kapital WSV 2019 deutlich geringerer Höhe für ausreichend erachtet wird.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000.000,00 sowie die Schaffung des dazugehörigen Bedingten Kapitals WSV 2024 von bis zu EUR 24.855.220,00 soll der Gesellschaft weiterhin Spielraum bei der Finanzierung ihrer Aktivitäten einräumen und es der Verwaltung insbesondere ermöglichen, schnell und flexibel auf günstige Kapitalmarktbedingungen oder Finanzierungserfordernisse zu reagieren. Diese Flexibilität ist in einem anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld unabdingbar, um vorteilhaften Angeboten oder sonstigen sich bietenden Möglichkeiten angemessen begegnen zu können. Die neue Ermächtigung soll erneut für eine Laufzeit von fünf Jahren, also bis zum 16. Mai 2029 erteilt werden. Nähere Maßgaben geben die Anleihebedingungen vor.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsentwicklung und einen erfolgreichen Marktauftritt der Gesellschaft. Schuldverschreibungen sind für die

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Gesellschaft wichtige Finanzierungsinstrumente neben den klassischen Möglichkeiten der Kapitalaufnahme. Durch die Begebung von Schuldverschreibungen fließt der Gesellschaft zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu, das im Fall der Wandlung als Eigenkapital erhalten bleibt. Erzielte Wandel- und/oder Optionsprämien kommen ebenfalls der Gesellschaft zugute. Die mit der vorgeschlagenen Ermächtigung vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Options- und/oder Wandlungsrechten auch Options- und/oder Wandlungspflichten zu begründen, erweitert die Flexibilität dieses Finanzierungsinstruments. Die vorgeschlagene Ermächtigung erlaubt der Gesellschaft, die Schuldverschreibungen selbst oder durch eine im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft auszugeben. Ferner soll unter anderem vorgesehen werden können, dass die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags durch Aktien der Gesellschaft oder American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) oder durch Aktien oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate einer anderen börsennotierten Gesellschaft oder durch eine andere Erfüllungsform bedient werden können.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis darf einen Mindestbetrag nicht unterschreiten, dessen Berechnungsgrundlagen genau angegeben sind. Grundlage der Berechnung sind jeweils die Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder die in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurse der ADS an der Wertpapierbörse bzw. dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibung. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis muss mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurse der ADS am Primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen betragen. In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Options- oder Wandlungspflicht berechnet sich der Mindestpreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen entweder nach dem zuvor genannten Mindestpreis oder dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurse der ADS am Primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Tag der Endfälligkeit oder dem anderen festgelegten Zeitpunkt.

Der Options- oder Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zum Beispiel zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt, wie etwa einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Vorgesehen werden können darüber hinaus Anpassungen für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Maßnahmen oder Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Werts der Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten verbunden sind.

Die Aktionäre haben nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Die Aktien sollen auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut(en), Wertpapierinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung über-

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

nommen werden können, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll jedoch im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den nachfolgend erläuterten Fällen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen.

Bezugsrechtsausschluss bei Spitzenbeträgen:

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen zu können. Dies ist allgemein üblich und dadurch sachlich gerechtfertigt, dass die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge ermöglicht und die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre erleichtert wird. Dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen sog. „freie Spitzen“ werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Bezugsrechtsausschluss zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen:

Weiterhin soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten oder Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustünde. Derartige Schuldverschreibungen enthalten in ihren Bedingungen regelmäßig sogenannte Verwässerungsschutzklauseln für den Fall, dass die Gesellschaft weitere solcher Schuldverschreibungen ausgibt, auf welche die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Damit der Wert der Schuldverschreibungen durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Schuldverschreibungen in der Regel dadurch einen Ausgleich, dass entweder der Umtausch- oder Bezugspreis ermäßigt wird oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf später emittierte Schuldverschreibungen erhalten. Die Ermächtigung, bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht hierauf einzuräumen, dient dem Zweck, den Options- bzw. Wandlungspreis der bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht gemäß der beschriebenen Verwässerungsschutzklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Stattdessen soll den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf nachfolgend ausgegebene Schuldverschreibungen in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des jeweiligen Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung einer vereinbarten Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen. Der Vorstand soll durch die vorgeschlagene Ermächtigung die Möglichkeit erhalten, zwischen beiden Alternativen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu wählen.

Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe gegen Barzahlung:

Zudem soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können, wenn der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibung ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich (im Sinne von §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) unterschreitet. Diese Ermächtigung verfolgt das Ziel, es der Gesellschaft zu ermöglichen, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen für die Schuldverschreibungen zu erreichen. Bei Gewährung eines Bezugsrechts wäre eine solche marktnahe Konditionenfestsetzung nicht möglich. Die Veröffentlichung des Bezugspreises ist zwar gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 2 AktG bis drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist zulässig. Die Volatilität an den Aktienmärkten und das damit verbundene Marktrisiko führt jedoch zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen. Auch gefährdet die Ungewissheit über die Bezugsrechtsausübung möglicherweise die erfolgreiche Platzierung bei Dritten. Nur der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine kurzfristige Reaktion auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse. Indem der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen in diesen Fällen nicht wesentlich unter ihrem nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert festgelegt wird, soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wirtschaftlichen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung bestrebt sein, einen möglichst hohen Ausgabepreis zu erzielen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf nahe Null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein relevanter wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Barzahlung gilt zudem gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur für Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht oder einem Wahlrecht der Gesellschaft auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibun-

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

gen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren. Durch diese Vorgaben wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht oder einem Wahlrecht der Gesellschaft auf Aktien ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Im Übrigen haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil mittelbar aufrechtzuerhalten, indem sie die entsprechende Anzahl an ADS, die vorbehaltlich der Einzelheiten der Verwahrungsvereinbarung über die ADS zudem zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Aktien umgetauscht werden können, über die Börse erwerben.

Bedingtes Kapital WSV 2024:

Das Bedingte Kapital WSV 2024 wird benötigt, um entsprechende Finanzierungsinstrumente mit Options- oder Wandlungsrechten, Options- oder Wandlungspflichten oder Wahlrecht der Gesellschaft in Bezug auf Aktien der Gesellschaft erfüllen zu können, soweit nicht ganz oder teilweise andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen:

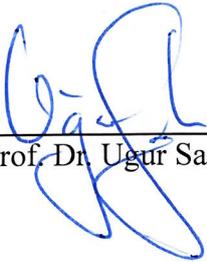
Konkrete Pläne für eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand



Prof. Dr. Ugur Sahin

Dr. Sierk Poetting



Sean Marett



Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson



Jens Holstein

Dr. James Ryan

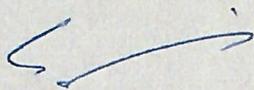
Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin



Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson

Jens Holstein

Dr. James Ryan

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin

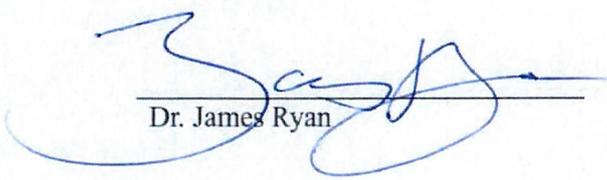
Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci

Ryan Richardson

Jens Holstein



Dr. James Ryan

Ordentliche Hauptversammlung der BioNTech SE am 17. Mai 2024

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

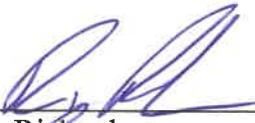
Der Vorstand

Prof. Dr. Ugur Sahin

Dr. Sierk Poetting

Sean Marett

Prof. Dr. Özlem Türeci



Ryan Richardson

Jens Holstein

Dr. James Ryan